

MUSTERFOTO

► Qualität und Inhalt: Fotos sind die Grundlage einer verbindlichen Wiedergabe des Bildes und Voraussetzung für die Anwendung der Gesetze über das Passfoto.

Das Foto muss einen klaren und die Gesichtsformen zu entstehen haben, da die Fertigung des Fotos für den vorgegebenen Einsatz bestimmt ist. Es ist dringend erforderlich, die hier beschriebenen Anforderungen zu beachten, da sonst eine kriminelle Verfehlung des Ausländerstrafrechts sowie die einschlägige Widerrufung des Bildes im Dokument nicht gewährleistet wird.

Der Passaussteller ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung zulässig. Die Passaussteuer kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung erlaubt werden aus religiösen Gründen, vor der jüngsten Anordnung auf medizinischen Gründen, die nicht vorübergehender Art sind.

Auf dem Foto sind keine Uniformteile abzubilden. □

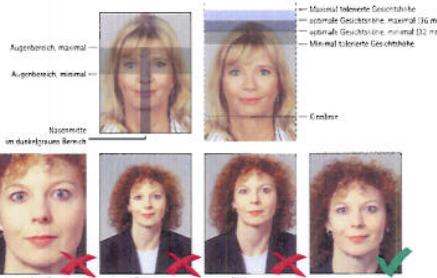


FORMAT

► Das Foto muss die Gesichter der Person von der Gesichtsebene bis zum oberen Kopfende, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 30 - 40 % des Fotos einnehmen. Das Gesicht darf einer Höhe von 12 - 20 mm vor der Kamera bei zum besten Zustand stehen. Dabei ist das obere Kopfende unter Verantwortung der Frau anzusehen.

Wege des häufig nicht einzuhalten zu bestimmenden oberen Kopfendes sind Passfoto jedoch erst dann zulässig, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet.

Bei vollkommenem Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf der Person frontal möglichst vollständig abgebildet ist, ohne über die Gesichtspartie zu verdecken. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein. □



SCHÄRF- UND KONTRAST

► Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, klar dargestellt und farbenrichtig. □



AUSRICHTUNG

► Das Gesicht muss gleichmäßig ausschließlich zeigen, Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden. □



HINTERGRUND

► Der Hintergrund muss vorwiegend hell sein. Fledermausneutrale graue und weiße Kontraste im Gesicht und den Hintergrund.

Die Hintergrundfarbe sollte sich nicht mit dem Gesicht kontrastieren, um eine falsche Farbe zu erzeugen.

Das Foto darf ausschließlich jene zu fotografiierende Person zeigen (keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild).

Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen. □



FOTOGÜTE

► Das Foto sollte zulässig sein bei Aufnahme mit einer Digitalkamera auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 300 dpi aufgenommen.

Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben.

Das Foto darf keine Körbe oder Vorräte zeigen aufweisen.

Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen. □



KGPOSITION UND GESICHTSAUSTRICK

► Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z.B. Halbprofil) ist nicht zulässig.

Die Person muss mit rechtem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken. □



AUGEN- UND BLICKRICHTUNG

► Die Augen müssen klar und deutlich erkenbar vor „Helferinnen“ auf die Brillengläser, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig.

Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken. □



BRILLENTRÄGER

► Die Augen müssen klar und deutlich erkenbar vor „Helferinnen“ auf die Brillengläser, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig.

Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken. □



SCHALBEDCKUNG

► Auf dem Foto darf das Gesicht nicht verschleiern. Austrittsstellen sind zulässig, wenn sie auf dem Gesicht keinen Schaden zufügen.

In diesem Fall gilt das Gesichtsmasken von der untenen Kinnkarte bis zur Stirn eingeschränkt.

Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen. □



KINDER

► Bei Kindern bis 3,5 Jahren (ca. 110 cm Körpergröße) sind folgende Abweichungen bei der Gesichtsform und im Aussehen zulässig:

Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50 - 60 % des Fotos einnehmen; dies entspricht einer Höhe von 22 - 30 mm von der Kinnkarte bis zum oberen Kopfende. Dabei darf nur oben Kopfende seiner Vermehrung der Haare unterstehen.

Wege des häufig nicht einzuhalten zu bestimmenden oberen Kopfendes und Passfoto jedoch erst dann zulässig, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet, das Haarsystem und Kleidungsstücke gelten zusätzlich die nachfolgend beschriebenes Abweichen. □



SÄUGLINGE UND KLEINKINDER

► Bei Säuglingen und Kleinkindern zu zum vollständigen Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter der Überschrift „Kinder“ dargestellten Ausnahmen Abweichungen in der Kopfform (Innen- oder Außenohr, Knorpel, Gesichtsausdruck, Gesichtsausdruck, Gesichtsausdruck und Würdigung) sowie zusätzlich die nachfolgend beschriebenes Abweichen. □